



# Beitragsordnung

Stand: 21. März 2024

In der Beitragsordnung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des TV Schwetzingen 1864 e.V. erstellt.

## § 1 Präambel

1. Der TV Schwetzingen 1864 e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des TV Schwetzingen 1864 e.V. am 15.03.2024 diese Beitragsordnung beschlossen.
2. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
3. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, werden auf diese im Anmeldeformular hingewiesen. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

## § 2 Beitragshöhe

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Halbjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden.
2. Die monatlichen Beitragshöhen sind wie folgt:
  - a. Einzelmitglieder: € 13
  - b. Familienmitgliedschaft: € 24
  - c. Kinder bis drei Jahre im Rahmen einer weiteren Mitgliedschaft: € 0
  - d. Fördermitgliedschaft: € 5
  - e. Ehrenmitglieder (auf Antrag bzw. Ernennung): € 0
3. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie (nach Definition des Statistischen Bundesamts) mit minderjährigen Kindern.
4. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder ab dem nächsten 01.01. beitragsmäßig veranlagt.
5. Fördermitgliedschaften berechtigen nicht zur Teilnahme an Sportangeboten.
6. Eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe eines Monatsbeitrags wird bei Eintritt erhoben.

## § 3 Sonderfälle

1. Bei Sonderfällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden.
2. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.



## § 4 Zahlweise

1. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft.
2. Die Beiträge werden jeweils halbjährlich im Januar und Juli im Voraus erhoben.
3. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.
4. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben.
5. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

## § 5 entfällt

## § 6 Sonderausgaben

1. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.